

# Bekanntmachung

Veröffentlicht am Mittwoch, 12. November 2014 BAnz AT 12.11.2014 B6 Seite 4 von 26

### Muster 2

(auf Papier in roter Farbe, DIN A4

Genehmigungsurkunde	
Dem/Der/Den	
Genehmigungsinhaber, Wo	ohnsitz, Betriebssitz
1990 (BGBI. I S. 1690) i	sonenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Augus in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung für die Einrichtung, die Linienführung und
den Betrieb eines Personenfe	ernverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42a PBefG
von	
nach	
über	
ab dem	befristet bis zum
	Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und ückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.
Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde



## Bekanntmachung

Veröffentlicht am Mittwoch, 12. November 2014 BAnz AT 12.11.2014 B6 Seite 5 von 26

### Seite 2 von Muster 2

#### Bedingungen und Auflagen:

- Im Personenfernverkehr ist die Urkunde im Original oder als durch die Genehmigungsbehörde ausgestellte Ausfertigung/beglaubigte Kopie mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- 2. Im Personenfernverkehr haben Auftragsunternehmen neben einer amtlichen Ausfertigung der Linienverkehrsgenehmigung eine eigene amtlich beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 bzw. die Gelegenheitsverkehrsgenehmigung oder den Auszug daraus während der Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- 3. Der Fahrplan und die Beförderungsbedingungen, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt bzw. im Falle einer Fahrplanänderung nicht widersprochen hat, sind einzuhalten.

Weitere Bedingungen, Auflagen und Bedienungsverbote :	
Hinweise:	
<ol> <li>Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.</li> </ol>	
2. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die nach den Vorschriften des Verkehrsstatistikgesetzes vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.	
<ol> <li>Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.</li> </ol>	
4. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von	
Amtliche Berichtigungen und Ergänzungen:	